

Rieser Tagesblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adressen
"Tagesblatt", Riesa.

Amtsblatt

Druckerei
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 135.

Mittwoch, 14. Juni 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; über Wünsche für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile (7 Spalten) 20 Pf., Druckpreis 15 Pf.; getraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. feste Taxen. Willigster Rabatt ertheilt, wenn der Betrag erreicht, wenn der Betrag erreicht, wenn der Betrag erreicht. Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Ereignisse des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Pauger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 50. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Verordnung zur Vereinfachung der Beföstigung.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung zur Vereinfachung der Beföstigung vom 31. Mai 1916 — R.G.V. S. 433 — wird bestimmt:

Den Gastwirtschaften (§ 1) stehen Kaffeewirtschaften sowie Privatpensionen und Privatmattgaststätten gleich.

Die Befugnis, Ausnahmen für den einzelnen Fall (§ 8 Abs. 2) zu gestatten, wird den Amtshauptmannschaften übertragen. Ausnahmen sollen nur aus ganz besonderen Gründen im Einzelfall gemacht werden.

Abfah 2 der Verordnung des Ministeriums des Innern über den Verkehr mit Butter in Gastwirtschaften usw. vom 24. März 1916 — Sächs. Staatszeitung Nr. 70 — erhält folgende Fassung:

Nur an festgesetzten Tagen (§ 1 der Bundesratsverordnung vom 28. Oktober 1915 — R.G.V. S. 714) ist die Verabfolgung von Butter an die Gäste gestattet, soweit sie nach § 8 der Bundesratsverordnung vom 31. Mai 1916 — R.G.V. S. 433 — überhaupt zulässig ist.

Dresden, am 7. Juni 1916.

788 II 8 Ia

Ministerium des Innern.

Die Direktion der Königl. Landeserziehungsanstalt für Blinde und Schwachsinrige zu Chemnitz hat der unterzeichneten Amtshauptmannschaft gegenüber ihren Dank für die ihr von Bezirksverbänden, Stadt-, Kirchen- und Landgemeinden des hiesigen Regierungsbezirks auch im verflohenen Jahre zugegangenen Beiträge zum Unterstützungs-fonds für entlassene Blinde ausgesprochen.

Die Amtshauptmannschaft bringt dies gern zur öffentlichen Kenntnis. Den Obrigkeiten und Gemeinden wird dabei warm empfohlen, zur Mithilfe bei dem Liebeswerk auch fernerweit sich bereit finden zu lassen.

Dahleu, am 10. Juni 1916.

1914 I

Königliche Amtshauptmannschaft.

Regelung des Kleinverkaufs von Fleisch an die Verbraucher.

§ 8 der Bekanntmachung vom 2. Juni 1916 wird für diese Woche dahin abgeändert, daß außer Mittwochs- und Sonnabends auch Donnerstags in den festgesetzten Zeiten die Fleischläden für die Abgabe des angemeldeten Fleisches geöffnet zu halten sind.

Großenhain, am 13. Juni 1916.

Der Kommunalverband.

Spiritus.

Zur Durchführung der Vorschriften der Reichsbrauereistelle vom Mai 1916 wird für das Gebiet der Stadtgemeinde Riesa folgendes angeordnet:

Haushaltungsvorstände, deren Jahreseinkommen den Betrag von 1900 M. nicht übersteigt, können gegen Bezugsmarken Spiritus zum Preise von 55 Pf. das Liter zu Koch- und Beleuchtungswecken erhalten, wenn sie die für andere Koch- und Beleuchtungsarten (Gas, Elektrizität) erforderlichen Einrichtungen nicht besitzen.

Personen, die den Spiritus zum Zwecke der Gesundheitspflege (z. B. Massage) benötigen, können gleichfalls zum gleichen Preise gegen Bezugsmarken Spiritus erhalten. Die Bezugsmarken gewährt kein Recht auf Spiritusbezug.

Anträge auf Gewährung von Bezugsmarken sind mündlich in der Volksetzwahe nach folgender Ordnung zu stellen:

Freitag, den 16. Juni, vormittags 8—12 Uhr und nachmittags von 2 bis 5 Uhr von den Personen mit den Anfangsbuchstaben A—P.
Sonabend, den 17. Juni, vormittags 8—12 von den Personen mit den Anfangsbuchstaben Q bis Z.

Minderbemittelte Personen (§ 1 Absatz 1) haben bei der Antragstellung als Unterlagen vorzulegen:

1. die Brotmarkenausweisliste,
2. den diesjährigen Steuerzettel,
3. eine Bescheinigung ihres Hauswirts oder seines Stellvertreters, daß sie weder Gas noch elektrische Einrichtungen zum Kochen und Wärmen besitzen.

Personen, die Spiritus zum Zwecke der Gesundheitspflege benötigen, haben hierfür, insbesondere durch Vorlegung einer Bescheinigung des Arztes, den Nachweis zu erbringen.

Die Aushändigung der Bezugsmarken erfolgt, um eine gerechte Verteilung zu gewährleisten, nicht sogleich. Die Tage der Aushändigung der Bezugsmarken sowie die Spiritusverkaufsstellen werden alsbald bekanntgegeben.

Der Verkauf von Spiritus erfolgt nur gegen Vergabe der Bezugsmarken.

Wer den Bestimmungen der Bekanntmachung vorsätzlich zuwiderhandelt, hat zu gewärtigen, daß er eine Bezugskarte nicht mehr erhält. Uebrigens sind Zuwiderhandlungen

Derliches und Sächsiges.

Riesa, den 14. Juni 1916.

—§§ Weiber die Ernteausichten und den Fleischverbrauch äußert sich der Vorsitzende des Viehhändlerverbandes für das Königreich Sachsen, Hofrat Dr. Müller-Landau in folgender interessanter Weise: Die Ausichten auf die Getreideernte sind recht gut, haben doch die kürzlich erfolgten Niederschläge alle Sorgen hinweggeschwemmt. Und sind auch in manchen Gegenden Wasser- und Hagelschäden zu verzeichnen gewesen, so will das nichts bedeuten gegenüber dem unendlichen Gewinn, den die Wassermengen gebracht haben. Und geht die Fall, es würde bald noch eine Trockenperiode eintreten, so wäre diese nicht imstande, ähnliche Schäden herbeizuführen, wie im vorigen Jahre. Ein sparsames Haushalten ist natürlich weiter geboten und jeder muß seine persönliche Freiheit unterordnen den Zielen, die das siegreiche Deutschland nach dem Kriege er-

reichen will. — Eins tut hier aber besonders not, die größte Einschränkung des Fleischverbrauchs! Es werden große Mengen von Fleisch für unsere Truppen gebraucht und je größer hier die Anforderungen sind, desto mehr muß sich die Zivilbevölkerung einschränken. Dazu kommt, daß die Abnahme des Schweinebestandes im Deutschen Reich, die naturgemäß immer im Sommer stattfindet, bedeutend weniger Schlachtungen zuläßt und aus der verminderte Rindviehbestand legt uns die Pflicht auf, sparsam mit dem Verbrauch von Rindfleisch umzugehen. Eine zu zeitige Abschächtung von unreifem Vieh bedeutet eine schwere wirtschaftliche Schädigung. Je schlachtreifer ein Tier wird, desto mehr erhält es seinen Fleisch. Ein schweres Schwein liefert bedeutend mehr Fett als ein unreifes und die Fett-erzeugung steigt heute im Vordergrund. Ein heute noch nicht angekeistes Rind kann in wenigen Wochen durch gutes Futter zu einem schlachtreifen Tiere herangeführt werden. Das wollen wir bedenken und die Wabman-

surufen, spart an Fleisch und wartet auf bessere Zeiten, die nicht mehr allzu fern liegen. Gerade im Königreich Sachsen, das aus klimatischen Gründen weniger zur Viehzucht geeignet ist als alle anderen deutschen Bundesstaaten, muß darauf Bedacht genommen werden, den Rindviehbestand und mit ihm das Jungvieh und die Milchvieh möglichst zu pflegen, damit nicht durch die zu zeitige oder unwirtschaftliche Abschächtung die Erzeugung von Milch und Butter und die Zukunft des Rindviehbestandes beeinträchtigt werden. Einem jeden Landwirt erwächst aber unter diesen Umständen die Pflicht, alles schlachtreife und entbehrliche Vieh der Schlachtbank zuführen zu lassen. Das ist die einzige Möglichkeit, um einer Enttarnung aus dem Wege zu gehen!

— Zur Vermeidung von unliebsamen Weiterungen weist die Heeresverwaltung darauf hin, daß Telegramme von oder an Militärbehörden nur dann gebührenfrei sind, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die in rein dienst-

nach § 17 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder Gefängnis bis zu 6 Monaten zu bestrafen.

Soweit die hierfür bestimmte sehr geringe Menge reicht, kann in einigen noch bekannt zu nehmenden Verkaufsstellen Spiritus ohne Bezugsmarken von jedermann zum Preise von 1 M. 50 Pf. für das Liter bezogen werden.

Riesa, den 13. Juni 1916.

Der Rat der Stadt Riesa.

End.

Kriegsfamilienunterstützung.

Die nächste Auszahlung findet
Freitag, den 16. Juni 1916

Rat und zwar:

für die Inhaber der Nummern 1—350 von vorn. 7—9 Uhr,
351—700 " " 9—11 " und
701—1070 " " 11—1 "

Für den übrigen Verkehr ist die Stadthauptkasse an diesem Tage geschlossen.

Jede Veränderung ist sofort zu melden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 14. Juni 1916.

End.

Bekanntmachung, die Abgabe von Altgummi, Gummiabfällen und Regeneraten in der Stadt Riesa betreffend.

Durch die Bekanntmachung Nr. 2354/1. 16 K. R. A., betreffend die Beschlagnahme und Bestandshebung von Altgummi, Gummiabfällen und Regeneraten vom 1. April 1916, sind sämtliche Altgummigegenstände und Gummiabfälle — mit alleiniger Ausnahme von Gegenständen, die sich noch im Gebrauch befinden — beschlagnehmbar.

Meldepflichtig und beschlagnehmbar sind Vorräte von mehr als 1 kg.

Wir haben in unserem Stadtbauamt — Rathaus, Zimmer Nr. 15 — eine Sammelstelle für die beschlagnahmen Gegenstände errichtet und werden von hier aus die Weitergabe an die von der Reichsaufsicht über die Abrechnung der Sammlung im Königreich Sachsen bestimmte Stelle, die Fa. Fr. Walter Müller in Dresden, Leipzigerstraße 8, veranlassen.

An die Einwohnerschaft Riasas richten wir die Aufforderung, die fast in jedem Haushalt, in jedem landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe vorhandenen Vorräte (z. B. unbrauchbare Gummischuhe, Fahrraddecken, Fahrradschläuche, Gasschläuche, Gartenschläuche, Pumpentappen und andere Gummivaritäten aller Art) an die genannte Sammelstelle, die zu diesem Zwecke vorm. von 8 bis 1 Uhr geöffnet gehalten wird, baldmöglichst abzugeben. Es werden dabei selbst auch Vorräte unter 1 kg angenommen. Die abgelieferten Vorräte sind, soweit sie nicht unter Verzicht auf Entschädigung zur Verfügung gestellt werden, nach den von den Stellvert. Generalkommandos XII und XIX unter dem 1. April 1916 festgesetzten Höchstpreisen von der Fa. Müller in Dresden zu bezahlen. Verzahlung durch uns kann jedoch nicht erfolgen.

Wer Verzahlung beansprucht, hat die Vorräte verkaufsfähig gut verpackt mit genauer Angabe des Namens, des Wohnortes, der Straße und der Hausnummer an uns abzugeben. Die Ueberlieferung des für den übergebenen Gummi zu zahlenden Preises erfolgt direkt durch die Fa. Müller in Dresden.

Mit Rücksicht auf den mit der Sammlung verbundenen hohen vaterländischen Zweck bitten wir um recht reichliche Ueberlieferung der vorhandenen Vorräte.

Der Rat der Stadt Riesa, am 14. Juni 1916.

End.

Sammlung von Gegenständen aus Kupfer, Messing und Neinnidel betr.

Wir sind ermächtigt, bekannt zu geben, daß auch fernerhin freiwillig angebotene Gegenstände aus Kupfer, Messing und Neinnidel nach den Bestimmungen der Verordnung N 3231/10. 15. K. R. A gegen Verzahlung angenommen werden.

Die Entgegennahme erfolgt nach wie vor in unserem Stadtbauamt, Rathaus, Zimmer Nr. 15, von vormittags 8 bis 1 Uhr.

Der Rat der Stadt Riesa, am 14. Juni 1916.

End.

Lebensmittelverkauf in Gröba.

Tonnerstag, den 15. Juni 1916, vormittags von 11 bis 1 Uhr und nachmittags von 5—7 Uhr kommt im Grundstück Weststraße 14 zum Verkauf: Rindfleisch im eigenen Saft ohne Knochen in Wätschen, 1 Wätsche 2,20 Mark, 240 gr Fleischmarken; dänische Eier zu 21 Pf.; Cellarbinen, 1 Dose 75 Pf. Die Eier werden vor dem Verkauf durchleuchtet. Lebensmittelkontrollkarten sind vorzulegen. Leere Konservenbüchsen werden angenommen.

Gröba, Elbe, 14. Juni 1916.

Der Gemeindevorstand.

Sparkasse Gröba.

Unter Garantie der Gemeinde.

Einlagenzinsfuß 3 1/2 % Tägliche Verzinsung

Strengste Geheimhaltung.

Kostenlose Uebertragung auswärts angelegter Gelder.

Unentgeltliche Aufbewahrung und Verwahrung von Wertpapieren.

Einlagebücher gebührenfrei.

Kontrollmarken zur Sicherung gegen unrechtmäßige Abhebungen unentgeltlich.

Geschäftszeit: Werktags 8—1 und 3—5 Uhr, Sonnabends 8—1 Uhr.